



Einwohnergemeinde Aarburg

Musikschulreglement

vom 26. November 2021

in Kraft ab Schuljahr 2022/2023

Inhaltsverzeichnis

I. Trägerschaft und Zielsetzung	3
§ 1 Trägerschaft / Zielsetzung	3
§ 2 Berechtigte.....	3
II. Organisation und Aufsicht.....	3
§ 3 Wahlbehörde.....	3
§ 4 Musikschulleitung.....	3
§ 5 Musiklehrpersonen	3
§ 6 Finanzverwaltung.....	4
§ 7 Zusammenarbeit mit regionalen Musikschulen	4
III. Unterricht	4
§ 8 Anmeldung.....	4
§ 9 Aufnahme	4
§ 10 Abmeldung.....	4
§ 11 Absenzen	4
§ 12 Ausschluss	4
§ 13 Umfang und Erteilung des Unterrichtes	4
§ 14 Dauer der Lektion	5
§ 15 Schuljahr	5
§ 16 Räumlichkeiten	5
IV. Finanzierung	5
§ 17 Grundsatz	5
§ 18 Elternbeiträge / Rechnungsstellung.....	5
§ 19 Gemeindebeiträge auswärtiger Schüler	5
§ 20 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages	6
§ 21 Geschwisterrabatt.....	6
§ 22 Rabatt für ein Zweitinstrument.....	6
V. Instrumente und Notenmaterial	6
§ 23 Instrumente	6
§ 24 Notenmaterial.....	6
VI. Rechtsmittel.....	6
§ 25 Rechtsmittel	6
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
§ 26 Schlussbestimmungen	6
§ 27 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts	6

Musikschulreglement

vom 26. November 2021

Die Einwohnergemeinde Aarburg erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das folgende Musikschulreglement:

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form aufgeführt. Gemeint sind in jedem Fall alle Geschlechtsformen.

I. Trägerschaft und Zielsetzung

§ 1 Trägerschaft / Zielsetzung

¹ Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, bei den Schülern Freude an der Musik zu wecken und sie zum Musizieren zu führen. Der Musikunterricht wird von qualifizierten Musiklehrpersonen erteilt. Das Musikschulangebot versteht sich als Ergänzung zum lehrplanmässigen Musikunterricht der Volksschule.

² Sie fördert mit der musikalischen Grundschule die musikalische Erziehung und vermittelt Grundlagen für einen späteren Musikunterricht.

³ Die Gemeinde Aarburg ist Trägerschaft.

§ 2 Berechtigte

Die Musikschule steht grundsätzlich allen Schülern und Jugendlichen mit Wohnsitz oder Schulort Aarburg offen. Längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung oder der Vollendung des 20. Altersjahres.

II. Organisation und Anstellungsbedingungen

§ 3 Anstellungsinstanz

Anstellungsinstanz und organisatorische Eingliederung von Musikschulleitung und Musikschullehrpersonen werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 4 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die pädagogische, administrative und finanzielle Leitung der Musikschule gemäss Pflichtenheft und Funktionendiagramm des Gemeinderates.

² Nach Möglichkeit wird eine Lehrperson der Musikschule mit der Leitung im Nebenamt beauftragt.

³ Das Pensum der Musikschulleitung richtet sich nach der Anzahl Musikschüler und wird jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.

§ 5 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung richten sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse.

² Die Löhne werden entsprechend dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) festgesetzt. Bei Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung kann ein Abzug von maximal 10 % erfolgen.

³ Musikschulleitung und Musiklehrpersonen werden bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.

§ 6 Abteilung Finanzen / HR

Im Bereich des kommunalen Angebots ist die Abteilung Finanzen der Gemeinde Aarburg zuständig für die Rechnungsführung, für die Fakturierung und das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schüler. Die Stabstelle HR ist zuständig für die Administration der Arbeitsverträge und die Ausrichtung des Gehalts der Lehrpersonen.

§ 7 Zusammenarbeit mit regionalen Musikschulen

Die Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat mit Musikschulen der Region zusammenarbeiten.

III. Unterricht

§ 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung eines Schülers gilt für ein Schuljahr und ist für jedes folgende Schuljahr zu erneuern. Das 1. Semester im neu gewählten Musikfach gilt als Probezeit.

² Über allfällige Anmeldungen während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung.

³ Jeder Schüler kann sich zur Ausbildung an einem Instrument anmelden. Unterricht mit einem Zweitinstrument oder zusätzliche Unterrichtszeit ist mit der betreffenden Lehrperson direkt zu vereinbaren.

⁴ Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern und Schüler dieses Reglement.

§ 9 Aufnahme

Die Aufnahme von Schülern an die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Ebenfalls müssen die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sein.

§ 10 Abmeldung

Eine Abmeldung des Schülers während des laufenden Schuljahres ist nur innerhalb der Probezeit möglich und hat mindestens einen Monat vor Semesterende durch schriftliche Begründung der Eltern an die Musikschulleitung zu erfolgen. Als Probezeit gilt das 1. Semester eines neu gewählten Instrumentes.

§ 11 Absenzen

Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so hat er die Musiklehrperson im Voraus und rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung der Schulordnung.

§ 12 Ausschluss

Bei Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin, unentschuldigtem Absenzen oder Nichtbezahlung des Elternbeitrages kann der Unterricht durch die Musikschulleitung nach Anhörung des Schülers und der Eltern abgebrochen werden. Im Streitfall entscheidet die Schulleitungskonferenz. Die Elternbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 13 Umfang und Erteilung des Unterrichtes

¹ Der Schüler hat Anspruch auf mindestens 36 Lektionen jährlich.

² Der Unterricht wird in Gruppen oder einzeln erteilt.

§ 14 Dauer der Lektionen

¹ Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten.

² Im Gruppenunterricht, bei dem je nach Instrument 2 - 4 Schüler gemeinsam unterrichtet werden, richtet sich die Lektionsdauer nach der Anzahl Schüler.

Für den Blockflöten- und Ukuleleunterricht gilt:

4 Schüler 50 Minuten

3 Schüler 40 Minuten

2 Schüler 25 Minuten

Für die übrigen Instrumente gelten:

3 Schüler 50 Minuten

2 Schüler 35 Minuten

§ 15 Schuljahr

Das Schuljahr an der Musikschule entspricht jenem der Volksschule. Es gelten die Regelungen der Schulen von Aarburg betreffend Ferien, freie Tage und Absenzenregelung.

§ 16 Räumlichkeiten

¹ Die Gemeinde stellt die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

² Allfällige Ergänzungen, der Ersatz von Einrichtungen oder Instrumenten und allfällige Reparaturen von gemeindeeigenen Instrumenten sind von der Musikschulleitung im Rahmen der Eingabe des Schulbudgets zu beantragen.

IV. Finanzierung

§ 17 Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule Aarburg erfolgt durch

- a) Kantonsbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Elternbeiträge
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 18 Elternbeiträge / Rechnungsstellung

¹ Die Elternbeiträge werden vom Gemeinderat jährlich überprüft und festgelegt. Mit den erhobenen Elternbeiträgen sollen 45 % bis 55 % der Gehälter der Lehrpersonen inklusive Sozialleistungen gedeckt werden.

² Bei Austritt eines Schülers im Laufe eines Semesters oder bei einzelnen Ausfällen erfolgt keine Rückerstattung.

³ Die Elternbeiträge werden jeweils bei Semesterbeginn durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

§ 19 Gemeindebeiträge auswärtiger Schüler

Der Gemeindebeitrag wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt diese Gemeinde die Beitragsleistung ab, so werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

§ 20 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages

In besonderen Härtefällen kann der Elternbeitrag durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Der Antrag ist an die Musikschulleitung zu richten.

§ 21 Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, so ermässigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- für zwei Kinder 25 % des Gesamtbetrages
- mehr als zwei Kinder 40 % des Gesamtbetrages

§ 22 Rabatt für ein Zweitinstrument

Bei Belegung von zwei kostenpflichtigen Instrumenten wird ein Rabatt gewährt. Dieser richtet sich nach der Regelung für Geschwisterrabatt.

V. Instrumente und Notenmaterial

§ 23 Instrumente

¹ Die Anschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen bei Bedarf beratend zur Seite.

² Instrumente, die durch den Schüler nicht transportierbar sind (Klavier, Schlagzeug etc.) werden von der Musikschule für den Unterricht zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für durch den Schüler verschuldete Schäden an den Instrumenten haften die Eltern.

§ 24 Notenmaterial

¹ Die Kosten für Notenmaterial gehen zu Lasten der Eltern.

² Noten, die im Zusammenspiel, im Orchester oder im Chor benötigt werden, stellt die Musikschule leihweise zur Verfügung.

VI. Rechtsmittel

§ 25 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Schulleitungskonferenz innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Schlussbestimmungen

Betreffend Fragen, die nicht in diesem Reglement beantwortet werden, entscheidet der Gemeinderat.

§ 27 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Musikschulreglement vom 06.07.2015 und das Reglement über das Anstellungsverhältnis von Musiklehrpersonen vom 06.07.2015.

Aarburg, 26.11.2021 / 08.04.2022 / msc / Wi / S1.7.2

GEMEINDERAT AARBURG

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2021